

Zeitung

Wochenzitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Central-Kraut- und Sterbe-Casse der Tischler u. c. (E. H.)

Erscheint wöchentlich.
Abonnementspreis 1 Ml. per Quartal. Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-
Nummer: 3619.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher
Redakteur: Louis Jacobs, Hamburg.
Commissions-Verlag und Inseraten-Annahme: E. Jensen & Co.,
Hamburg. 36 Paulstraße.

Inserate für die dreigepaltene Petitzeile oder der n.
Raum 25 Pf. bei Wiederholungen Rabatt, für Stellen-
vermittlung 10 Pf. per Petitzeile. Beilagen nach
Uebereinkunft.

Unsere heutige Beilage
ist das vierte Blatt zum Herrenzimmer und ent-
hält: Thür, Paneel, Rauch- und Etagere-Tisch.
Die Redaktion
der "Neuen Tischler-Zeitung".

Der Versall der Arbeitsgeschicklichkeit.

Seit Jahren hört man Social-Politiker und Industrielle darüber klagen, daß die Arbeitsgeschicklichkeit der Arbeiter im schnellen Verfall begriffen sei. Und sie sind mit dieser Klage völlig im Recht, — der Verfall der Arbeitsgeschicklichkeit ist eine Thatache. Nicht im Rechte aber sind sie, wenn sie den Arbeitern dafür eine persönliche Schuld beimessen. Die Schuld liegt vielmehr hauptsächlich bei ihnen selbst, bzw. bei den industriellen Verhältnissen, deren Vertreter und Verfechter sie sind. Wir wollen uns bemühen, die Beweise für die Wahrheit dieser Behauptung zu erbringen.

In der alten Gewerbeverfassung standen die Gejellen und Lehrlinge zu dem zünftigen Meister in einem patriarchalen Dienstverhältniß. Sie hießen im Mittelalter durchgehends „Knechte“; sie hatten nur ein Recht auf Arbeit, infosfern die Meister sie an ihrem „Aute“ oder ihrer „Kunst“ teilnehmen ließen; — sie waren unter allgemeiner Überwachung der Zunft in ihren einzelnen Leistungen dem besyndeten Meister verpflichtet, dessen Arbeitsgehilfen sie waren; — sie wohnten in seinem Hause, aßen an seinem Tische, waren der allgemeinen Hausordnung unterworfen; der Meister übte eine Art väterliche Gewalt über sie aus. Der unselbstständige Arbeiter wurde nach bestimmten Lehr- und Wanderjahren selbst Meister.

Dieses Verhältniß dauerte, solange das Gewerbe wenig ausgebildet war, änderte sich aber, sobald durch die Beschränkung der Zahl der Meisterstellen sich ein Gejellenstand herausbildete, der nie Ansicht hatte, zur Selbstständigkeit zu gelangen, und seine Lage um so bitterer empfand, je mehr die Arbeitsbedingungen einseitig von den Meistercorporationen festgelegt wurden. Daraus erklärt sich, daß auch schon das Mittelalter keine Strikte hatte, Kämpfe um die günstigsten Arbeitsbedingungen.

Als die Großindustrie das alte Gebäude über den Haufen warf, verband schon längst kein organischer Zusammenhang mehr die Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Massen unselbstständiger Arbeiter und Arbeiterrinnen, welche zum allergrößten Theile niemals Aussicht auf gewerbliche Selbstständigkeit haben, wurden geschaffen. Es entsprach nur einer Vor-

derung der Gerechtigkeit, wenn mit Einführung der Gewerbefreiheit die Stellung dieser zahlreichen Bevölkerungsclasse gemäß den Ansprüchen von bürgerlicher Freiheit bestimmt wurde, und wenn hier etwas zu beklagen ist, so ist es nur, daß dies in Deutschland nicht schon früher geschah. Die Beschränkung des persönlichen Dienstverhältnisses fiel; es trat an dessen Stelle ein rechtliches Vertragsverhältniß, das jedem die bestmögliche Verwertung seiner Arbeitskraft sichern sollte. Damit wurde die persönliche Freiheit des Arbeiters und die rechtliche Gleichheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Grundlage der Ordnung des Arbeitsverhältnisses gemacht. Nach dem modernen Arbeitsrecht wird die Arbeit als eine Ware angesehen, die ihr Besitzer, der Arbeiter, je nach Angebot und Nachfrage verwerthet. So wenig es einem Kaufmann einfällt, neben der Einhaltung der festgesetzten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen an den Geschäftspartnern noch Vorderungen persönlicher Ergebenheit und Unterwürfigkeit zu stellen, ebensowenig hat der Arbeitgeber ein Recht, die alte patriarchale Unterordnung neben der Arbeitsverpflichtung in Anspruch zu nehmen.

Wenn nun dies trotzdem noch vielfach geschieht, so wird damit bewiesen, wie wenig die Arbeitgeber sich dem rechtlichen Arbeitsvertrags-Verhältniß anbequemen mögen.

Allerdings, die Ware Arbeitskraft hat Eigenthümlichkeiten, welche ihren Verkäufer — den Arbeiter — sehr unvorteilhaft von dem Verkäufer jeder anderen Ware unterscheiden. Sie ist untrennbar von der menschlichen Person, ihr Verkauf beschränkt das Individuum nach jeder Richtung. Mit der Arbeitskraft verkauft der Arbeiter sich selbst zu einem Preis, der die gewöhnlichsten Unterhaltungskosten seiner selbst und seiner Familie nur selten übersteigt, oft unter dieselben herabsinkt. Wenn die Arbeiter, von denen jeder einzelne auf dem Arbeitsmarkt die Bedingungen annehmen muß, welche ihm die wirtschaftliche Überlegenheit der Unternehmer dictirt, sich vereinigen, um bessere Lohnbedingungen zu erzwingen, so ist dies ihr einfaches Recht. Und dieses Recht, welches auf der freien Concurrenz beruht, ist wahrlich tiefer begründet, als dasjenige, nach welchem die Metzger und Bäcker unseres Städte, oder die Großgrundbesitzer, die Hausbesitzer und die amerikanischen Petroleumfürsten sich verbünden, um uns an unseren notwendigen Existenzbedingungen durch Steigerung der Preise zu verkürzen. Dieses Recht ist viel berechtigter als das Recht der Fabrikanten, Vereinigungen zu schaffen, zu dem einen aus-

gesprochenen Zwecke, die Löhne niederzudrücken, überhaupt den Arbeitern möglichst ungünstige, aber ihnen (den Fabrikanten) möglichst vorteilhafte Arbeitsbedingungen aufzuzeigen.

Nun muß man immer hören, wie die Fabrikanten den Arbeiter anklagen, „er habe kein Interesse für das Geschäft, er arbeite mit Unlust, er habe keinen Ehrgeiz.“ Aber derselbe Fabrikant scheut sich nicht, ohne seine Arbeiter zu denen er in einem rechtlichen Vertragsverhältniß steht, zu fragen, eine überaus strenge Fabrikordnung einzuführen mit disciplinaren Strafbestimmungen, die zu den Vergehen in seinem Verhältniß stehen und der Chikanie Thor und Thür öffnen. Derselbe Fabrikant trägt kein Bedenken, in einer Zeit der Geschäftsstillle die Arbeiter zu Hunderten zu entlassen, mit der Aussicht auf dauernde Arbeitslosigkeit, auf Noth und Elend von Weib und Kind. Derselbe Fabrikant entblödet sich vielleicht nicht, Arbeiter, die ihm jahrelang ihre Kraft und Geschicklichkeit gezeigt haben, auf die Straße zu setzen und dem Elend preiszugeben, wenn sie alt geworden sind.

Wenn der Arbeitgeber sich rücksichtslos auf den Boden des einfachen Vertragsverhältnisses stellt, wo soll dann für die Arbeiter das „Interesse am Geschäft“, wo Lust und Ehrgeiz herkommen? Das dürfte nur da möglich sein, wo der Arbeitgeber selbst ein warmes Interesse auch für die Arbeiter, und nicht lediglich für seinen Geldbeutel bekundet, — wo er das mit ihnen eingegangene Vertragsverhältniß durch Betätigung wahrhafter Humanität vorredet, und wo die Arbeiter daraufhin die Einsicht gewinnen, daß die Interessen des Geschäfts zugleich auch die ihren sind. Aber wie außerordentlich selten ist's, daß dies geschieht!

Es ist eine Thorheit, von jemandem das Gegentheil der Behandlung und Beurtheilung zu verlangen, die ihm widersährt. — Wer mich ohne rechtlichen Grund geringhält, den werde ich nicht hochschätzen! Wer das Bestreben fundgibt, mich nur auszunützen, dem werde ich die Möglichkeit hierzu, so viel irgend angeht, zu erschweren suchen. Das ist ja selbstverständlich, daß Niemand wagen wird, es anzuzweifeln.

Namhafte Gewerbsmänner — wie u. A. der große englische Fabrikant Mundella und der als Fabrikant und Erfinder gleich ausgezeichnete Dr. W. Siemens in Berlin — haben unumwunden die Thatache constatirt, daß die Niedrigkeit förmlicher Hungertöhne und eine zu lange Arbeitszeit, bezw. zu großer Aufwand an Kraft, in Verbindung mit rücksichtsloser, inhumaner Behandlung, das ist, was unseren Arbeitern, die Lust zur Arbeit raubt und ihre Geschicklichkeit ver-

mindert. Längst ist es unwiderleglich bewiesen, daß höherer Lohn und eine auf das richtige Maß gekürzte Arbeitszeit als regelmäßige Folge eine Erhöhung der Arbeitstüchtigkeit haben.

Einiges aus dem Jahresbericht der Gewerberäte zu Hamburg für 1884 bis 1886.

Nach diesem Bericht betrug die Zahl der Innungen in Hamburg am Ende des Jahres 1886 zusammen 26 mit 3605 Mitgliedern. Diejenigen, welche am Ende des Jahres über 100 Mitglieder zählten, sind folgende:

Innung der	Mitglieder
Ende 1886	
Barbiere	295
Schuhmacher	425
Tischler	392
Bäcker	158
Schmiede	111
Schlosser	170
Schneider	325
Maler und Lackierer	136
Baugewerks-Innung "Bauhütte"	179
Klempner &c.	160
Töpfer	120
Schlosser	320
Lapezirer	156

Sonstige fachgewerbliche Corporationen waren Ende 1886 noch acht vorhanden: Buchdrucker (haben inzwischen eine Innung gegründet), Goldschmiede, Uhrmacher, Metallgraveure und Eisenleute, Bildhauer, Böttcher, Riemer- und Kürpermeister, die Kleinfötcher und endlich die Corporation der Schuhmachermeister, mit zusammen 900 Mitgliedern, wovon allein gegen 600 auf die letzterenannte Corporation entfielen.

Der Corporation der Schuhmacher wurde die Genehmigung zur Bildung einer eigenen Innung versagt, weil hier bereits eine Innung besteht und man Doppel-Innungen in einem Gewerbe nicht haben will. Nur vier Innungen haben auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes Gesellen- und Lehrlingskranckassen errichtet, nämlich die Barbier, Glaser, Schlächter und Schmiede. Die übrigen Innungen sind großenteils durch einzelne für die Innungen sehr drückende Bestimmungen des genannten Gesetzes (zusammen mit der Vorschrift des § 100c Ziffer 4 der Gewerbeordnung) von der Bildung solcher Cässen abgehalten worden; die Lapezirer-Innung hat sogar die Lehrlingskranckasse ganz eingehen lassen. Seit 1885 besteht in Hamburg auch ein Innungsausschuß, welchem sich bis jetzt 22 der hiesigen Innungen angegeschlossen haben. Die Zwecke dieses Ausschusses sind recht umfangreiche. — Pflege des Gemeinwohles, Stärkung der Sonderabrechnung, überhaupt Organisation des Handwerkerverbandes; Regelung des Herbergswesens, des Arbeitsnachweises, sämtlicher Innungen, gemeinsame Ausstellung von Gesellenstädten; ferner gemeinsame Grundsätze für die Regelung anzustellen:

1. des Verhältnisses zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen;
2. des Verhältnisses zwischen dem Handwerker und dem Publicum und
3. des Creditevertrags.

Einen Gesellenausschuß zu Stande zu bringen, ist bisher auch in Hamburg nicht gelungen.

Die Gewerberäte erörtern in ihrem Jahresbericht, daß sie wiederholt um Rat und Vermittelung bei Konflikten mit den Gesellenchaften angewiesen sei. Das Verhältnis zu den Gesellen hat sich, wie der Bericht des Weiteren ausführt, im Allgemeinen nicht günstiger gestaltet, als es in den Vorjahren gewesen ist. Der Mehrzoll der Innungen gelang es nicht, die zur Erfüllung der Ansage des § 97 der Gewerbeordnung erforderlichen Einrichtungen im Einvernehmen mit ihrer Gesellenchaft ins Leben zu rufen und insbesondere zu diesem Zwecke einen Gesellenausschuß zu Stande zu bringen. Das Hindernis bildete immer wieder die von der Mehrheit der Gesellen gefestigte Forderung, daß an der Wahl dieses Ausschusses, sowie weiterhin an den bezüglichen Einrichtungen, namentlich für Herbergswesen und Arbeitsnachweis, nicht nur die bei Innungsmeistern, sondern die sämtlichen Gesellen, welche in dem Gewerbe beschäftigt sind, teilnehmen sollten — ein Anspruch, der durch den § 100 der Gewerbeordnung unmöglich gemacht wird. Die Mehrheit des Weiterreibens — so fährt der Bericht fort — sich mit dem Innungsgesetz zu befriedigen, waren und sind die Fachvereine der Gesellen. Obwohl diesen in der Regel nur eine Kinderheit der Gesellen angehört, so über sie infolge ihrer Organisation doch einen demütigenden Einfluß auf die Rasse ihrer Gesellen aus, und allem Anschein nach gehörten die meisten dieser Freunde einer von der Socialdemokratie ausgegebten Parole, lebendig, jedes Zusammentreffen mit den Freunden abgelehnt, und nach Kräften zu verteideln.

Die Gewerberäte werden daher mehrfach von den Innungen veranlaßt, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob es ein Mittel gebe, jenen Einfluß zu brechen oder zu paralysieren. Im Zusammenhang mit dieser Verhandlungen — die im Ubrigen ein negatives Ergebnis hatten — ließ sich die Gewerberäte im vorjährigen Jahre ein Verzeichnis der damals vorhandenen, bei der Polizeibehörde eingemeldeten Fachvereine feststellen, welche ihres Mitgliederbestandes übermittelte, welches u. A. besonders darum von Interesse ist, weil es ersehen läßt, daß die Fachvereine, hier in Hamburg wenigstens, ihren Fortschritt nicht sowohl unter den Arbeitern der

Groß- und Fabrikindustrie, als vielmehr unter den Handwerksgeissen haben. Das Verzeichnis weist 31 Fachvereine mit im Ganzen 7966 Mitgliedern auf, wovon schon allein auf den Fachverein der Maurer 2500 kommen; rechnet man noch die übrigen, unzweifelhaft aus Handwerksgeissen recruierten Vereine, wie diejenigen der Zimmerer, Gipser, Steinmeze, Dachdecker, Tischler, Lapezirer, Maler, Gas- und Wasserarbeiter, Töpfer u. s. w. hinzu — mit Weglassung aller Zweifelhaften, z. B. Schlosser und Schmiede, da diese ebensowohl in Fabriken als in Werkstätten beschäftigt sein können — so kommen 22 Vereine mit ca. 6600 Mitgliedern heraus, während nur 3 Vereine mit ca. 700 Mitgliedern ausschließlich aus Fabrikarbeiter resp. hausindustriellen Arbeitern von Cigaretten-Fabrikanten bestehen, und 6 mit ca. 2400 Mitgliedern, an denen neben Handwerkern auch Arbeiter in Fabriken beschäftigt sein mögen. Die Bildung von Gesellenausschüssen hat, wie erst bei Gelegenheit des in Hamburg stattgefundenen Baugewerksmeister-Congresses dargethan wurde, nur in den seltensten Fällen, auch in anderen Großstädten gelingen wollen.

An diesen Auszug aus dem Jahresbericht der Gewerberäte wollen wir einige kurze Bemerkungen anknüpfen. Daß die Innungen bisher wenig Glück gehabt haben mit der Bildung von eigenen Krankenkassen, hat hauptsächlich seinen Grund darin, weil die große Mehrzahl der Gesellen, resp. Arbeiter, namentlich hier in Hamburg, das Bestreben in sich fühlt, durch eigene Kraft sich solche Krankenkassen zu schaffen, in welchen ihr Selbstbestimmungsrecht voll und ganz gewahrt wird. Diesem Bestreben ist es auch zu danken, daß hier die freien Hülfskassen schon die weitgehendste Ausdehnung fanden, bevor überhaupt an eine Innungsbewegung gedacht wurde. Und diese Ausbildung der freien Cässen hat sich trotz der Stürme, welche über sie hereingebrochen, immer mehr vervollkommen, was wohl als Beweis dafür gelten kann, mit welcher Zähigkeit die Arbeiter auch unter den schwersten Opfern an dem festhalten, was sie sich selbst geschaffen haben. Um alle wenigen werden diese Arbeiter freiwillig ihr Selbstgeschaffenes einer Institution, genannt Innung, zum Opfer bringen, deren Mitglieder größtentheils wirtschaftlich ebenso traurig gestellt sind, wie die Arbeiter selbst und die weit besser thätigen, sich den freien Cässen anzuschließen, als selbst Cässen zu gründen.

Genau so wie mit den Krankenkassen verhält es sich mit der Bildung von „Gesellen Ausschüssen“; auch hier haben die Gesellen eingesehen, daß alle die Einrichtungen, welche der § 97 der G.O. vorschreibt, nur mit den Meistern in Verbindung geschaffen werden können durch einen Gesellenausschuß, der von sämtlichen Gesellen gewählt ist. Mit anerkennenswerther Offenheit hat auch die Gewerberäte diesen Grund als den alleinigen dafür angeführt, daß ein Gesellen-Ausschuß bisher noch nicht zu Stande gekommen sei. Anstatt nun aber diese Abneigung der großen Massen unter Anziehung des Grundes zu prüfen und sich die Frage vorzulegen, ob es nicht doch besser sei, den § 100 der G.O. den Wünschen der Mehrzahl der Arbeiter entsprechend abzuändern, werden einfach die Fachvereine und die Socialdemokratie dafür verantwortlich gemacht, daß die Arbeiter gesunden Sinn zeigten und sich nicht mit dem Innungsgesetz befriedigen können. Obwohl sich die Gewerberäte auf Veranlassung mehrfach mit der Frage beschäftigt hat, ob der Einfluß, den die Fachvereine, trotz ihrer geringen Mitgliederzahl, auf die Massen ausüben (für diese Anerkennung sind wir der Gewerberäte noch besonders dankbar) nicht zu lärmend sei, hat sie doch noch kein Mittel hierzu gefunden, oder sollte das Mittel darin gefunden sein, daß die Fachvereine einer „von der Socialdemokratie ausgegebenen Parole“ gehorchen? Ein Mittel, welches sehr einfach ist und wenig Kopfszerbrechen verursacht. Ob aber dadurch, daß die Arbeiter gezwungen werden, für eine Sache so ohne Weiteres einzutreten, von der sie keine Besserung ihrer materialien Stellung zu erwarten haben, ein gedeihliches Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen erreicht wird, ist nicht anzunehmen.

Gesetzliche Bestimmungen, die Kinderarbeit in verschiedenen Staaten betreffend.

In England ist nach den allgemeinen Bestimmungen, welche für einzelne Gewerbszweige durch eine Reihe von Spezialbestimmungen theils ergänzt, theils modifiziert werden, das Minimalalter auf 10 Jahre festgesetzt, Sonntags- und Nacharbeit, ferner die Arbeit am Weihnachtsstag und Chritstitag ist verboten, außerdem ist die Gewährung von acht halben Feiertagen im Jahre festgestellt. Es bestehen zahlreiche Vorschriften zur Verhinderung gesundheitswidriger oder sonst gefährlicher Beschäftigungen. Die Beschäftigung ist geregelt nach dem System der täglichen Reihenarbeit oder dem System der Arbeit an unregelmäßigen Tagen, worüber detaillierte Vorschriften bestehen. Die schützenden Bestimmungen beziehen sich auch auf die Werkstätten und die Haushaltsindustrie. In Frankreich ist das Minimalalter für die Beschäftigung in Fabriken, Hüttenwerken und Bauhöfen auf 12 Jahre festgesetzt. Kinder dürfen aber vom 10. Jahre ab, auf Grund von Ausnahmeverfügungen, fast in der gesamten Textilindustrie, in der Papier- und Glasindustrie beschäftigt werden. Auch die Nacharbeit für Kinder von 12 bis 14 Jahren ist in der Papier-, Zucker- und Glasindustrie und in der „metallurgischen Industrie“ gestattet, sofern dieselben mit permanenter Fertigung arbeiten. Im Ubrigen ist die Nacharbeit und die Arbeit am Sonntag und an anerkannten Feiertagen verboten. Die Maximalarbeitszeit für Kinder unter 12 Jahren beträgt 6 Stunden, für Kinder von 12 bis 14 Jahren auch 6 Stunden,

wenn sie nicht nachweisen, daß sie den ersten Elementarunterricht genossen haben, sonst 12 Stunden mit Erholungspausen. — In Russland ist das Minimalalter auf 12 Jahre, die Maximalarbeitszeit auf 8 Stunden festgelegt. — In Ungarn beträgt das Minimalalter 10 Jahre. Kinder von 10 bis 12 Jahren dürfen nur mit Genehmigung der Gewerbebehörden in Fabriken beschäftigt werden. Die Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn der ordentliche Schulbesuch sich mit der Beschäftigung vereinbar erweist, oder wenn von Seiten der Fabriken für den Unterricht der Kinder durch Errichtung besonderer Schulen gehörig gesorgt wird. Die Maximalarbeitszeit ist 8 Stunden. Sonntags- und Nacharbeit ist ausgeschlossen. — Italien lässt die Kinderarbeit schon bei einem Minimalalter von 9 Jahren bei einer Maximalarbeitszeit von 8 Stunden zu. Für Arbeiten unter Tag in Bergwerken ist die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren verboten. — Die Niederlande haben nur das Minimalalter auf zwölf Jahre festgestellt. — In Schweden beträgt das Minimalalter 12 Jahre, die Maximalarbeitszeit 6 Stunden, mit Ruhepause. Arbeit unter Tag und Nachtarbeit ist verboten. Obligatorischer Unterricht für beschäftigte Kinder ist vorgeschrieben. — Dänemark hat 10 Jahre als Minimalalter festgesetzt und 6½ Stunden incl. einer halben Stunde Pause als Maximalarbeitszeit. Auch da ist obligatorischer Unterricht für beschäftigte Kinder vorgeschrieben. — In Spanien beträgt das Minimalalter 10 Jahre, die Maximalarbeitszeit 5 Stunden für Knaben von 10 bis 13 Jahren und für Mädchen von 10 bis 14 Jahren, 8 Stunden für Knaben vom 13. Jahre ab. — In den Vereinigten Staaten von Amerika bestehen gesetzliche Beschränkungen in vierzehn Staaten; ein Minimalalter von 10 bis 13 Jahren in sieben Staaten; die Maximalarbeitszeit ist in allen mit 8 bis 11 Stunden regulirt. Obligatorischer Unterricht ist nur in neun Staaten vorgeschrieben. Nachtarbeit nur in Rhode Island ausgeschlossen. — Deutsches Gewerbeordnung von 1869 und Novelle vom 17. Juli 1878 (sieht G.O. vom 1. Juli 1883) § 135 ff., § 154. Minimalalter der Beschäftigung in Fabriken, Werkstätten mit regelmäßiger Benutzung von dampf- und höhlenwerken, Bauhöfen, Werften, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben 12 Jahre (§ 135). Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit und Nachtarbeit (8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens) und während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confidanten, Beicht- und Communions-Unterricht bestimmten Stunden (§ 136). Maximalarbeitszeit sechs Stunden mit Unterbrechung von ½ Stunde neben drei Stunden Unterricht (§ 135). Beschäftigung auf Grund einer Arbeitskarte (§ 137) und schriftlicher Anzeige an die Ortspolizeibehörde (§ 138). Nach § 139a kann der Bundesrat für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sitlichkeit verbunden sind, die Arbeiten gänzlich untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen, ferner für Spinnereien und Fabriken, welche einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, Ausnahmen von den §§ 135 und 136 gestatten. Der nächstfolgende Reichstag kann aber verlangen, daß solche Verordnungen aufgehoben werden. Von dieser Befugnis hat der Bundesrat nach beiden Richtungen (der Schutz-Erweiterung- und Beschränkung) Gebrauch gemacht durch die Verordnungen vom 29. April 1879, betreffend Walz- und Hammerwerke, vom 23. April 1879, betreffend Glashütten, vom 20. Mai 1878, betreffend Spinnereien, vom 10. Juli 1881, betreffend Steinöfenwerke.

Der Rahmen und dessen Construction.

Der Rahmen spielt in seinen verschiedenen Erscheinungen eine so außerordentlich große Rolle in der Arbeit des Tischlers, daß eine etwas eingehendere Betrachtung dieses wichtigen Gegenstandes sicher auf den Besuch unserer Leser rechnet darf. Wir werden dabei, um unseren Stoff richtig zu ordnen, von zwei Hauptfragen ausgehen müssen, nämlich: Wie wird der Rahmen gemacht? Und wie soll er wirken?

Für die erste, die praktische Frage müssen wir uns vergegenwärtigen, daß der Rahmen, das heißt, die rechtwinklige Zusammenfügung stabartiger Hölzer mit dazwischen gelegter Füllung, diejenige Constructionswweise darstellt, die man so recht eigentlich als die der Tischlerarbeit angehörige bezeichnen kann. Es wird vielleicht nicht jedem Leser sogleich geläufig sein, daß jedes Handwerk eine ihm vorzüglich eigene Constructionswweise hat. Um sich das zu erklären, muß man an die verschiedene Natur der Materialien denken. So arbeitet der Maurer und Steinmeier mit kleinen Säcken aus Sandstein oder gebranntem Lehm; um eine Mauer, einen Pfeiler, für irgend einen Raumabschluß herzustellen, muß er viele einzelne solcher Steine unter Zuhilfenahme eines Bindemittels aufeinander setzen. Das, was wir also eigentlich Maurertechnik nennen, ist bedingt durch die Natur des Materials. Dem Schmiede andererseits wird sein Arbeitsstoff von den Hütten in dünnen, langgestreckten Stangen von verschiedenem Profil geliefert. Aus diesen setzt er, um Raumabschlüsse, Dachconstructionen, Brückenträger zu konstruiren, Gitterwerke zusammen, die unter möglichst günstiger Ausnutzung der guten Eigenschaft des Eisens, seines großen Widerstandes gegen Druck und Zug auf dem Zusammenziehen dieser dünnen Stäbe begründet sind.

So liefert auch dem Tischler die Natur ein Material von ganz ausgesprochenen Eigenschaften: der Baum wächst, unter verhältnismäßig geringer Dickeentwicklung,

in die Höhe, und so sind auch die Hölzer, welche für den Tischler aus solchen Baumteilen geschnitten werden, von vorwiegender Längenausdehnung bei geringer Breite und noch geringerer Dicke. Für letztere kommt eine weitere Eigenschaft des Holzes in Betracht: seine Spaltbarkeit. Der Baumstamm, den man an der Luft hat gehörig austrocknen lassen, spaltet sich, reißt bekanntlich nach der Richtung von Strahlen, die vom Kern nach der Rinde zu laufen. Und einige Handwerke, namentlich die Böttcher, verarbeiten das Holz auch nicht geschnitten, sondern nach diesen NaturrisSEN gespalten.

Jedenfalls muß also der Tischler mit diesen Elementen schmalen Dielen und Latten, den größten Theil seiner Aufgaben lösen. Über noch eine weitere Eigenschaft des Holzes veranlaßt ihn mit Vorliebe schmale Stücke des selben zu verarbeiten; es ist die schlechte Eigenschaft desselben, die wir meinen, wenn wir sagen: "das Holz arbeitet". Die Ausdehnung, welche es durch Anspannen von Feuchtigkeit aus der Luft annimmt, und die Massverkürzung, "Schwindung", beim Austrocknen — zwei Erscheinungen, welche sich immer auch beim ältesten Holze, wiederholen, bringen, namentlich für große Holzstücke, allerhand Unannehmlichkeiten mit sich, die sich vermindernd lassen, wenn man die Flächen aus kleinen Holzstücken zusammensetzt. Am wirksamsten ist es dabei, wenn man die einzelnen Tafeln von einander unabhängig macht; und das geschieht am besten, wenn man eine größere Fläche, z. B. eine Thür, eine Billardplatte, in Rahmen und Füllungen auflost.

Beinahe unzählig sind die Fälle von Rahmenarbeit, die uns begegnen, wenn wir uns unter der Tischlerarbeit umsehen. An jeder Thür kommt sie mehrfach vor: die Bekleidung selbst ist ein Rahmen, das Futter, sobald die Mauer eingemauert ist, wird "in Füllungen gesetzt". Unsere Fenster sind reine Rahmenconstructionen, auch die Fensterläden sind in gleicher Weise construit. Jede Wandtäfelung, sobald sie die einfachste Form gespundeter Bretter verläßt, löst die Fläche in Rahmen und Füllungen auf, oft in einfacher, oft in reichster Zeichnung. Daß man keinen Holzplafond ohne dies Hilfsmittel konstruieren kann, man müßte denn sich wieder mit gespundenen Brettern begnügen, versteht sich von selbst. Aber auch die Parquetttafeln verdanken ihre Beständigkeit gegen Schwinden und Werken meist der Rahmenconstruction, nur daß hier Rahmen und Füllung genau in einer Fläche liegen und sich daher für das Auge nicht besonders unterscheiden.

Nicht minder verbreitet wie in der Bautischlerei ist die Rahmenconstruction in der Möbelarbeit. Abgesehen vom Stuhl, bei dem Sitz und Lehne nichts Anderes sind als Rahmen, die mit einem Geleiste von Rohr, oder bei Polstermöbeln von Gurten ausgefüllt werden, giebt es keine größere Holzfläche, sei es Tischplatte oder Schrankwand, die nicht in der uns beschäftigenden Art gegen die sonst unvermeidlichen Bewegungen des Holzes geschützt würde, wobei es zunächst ganz gleichgültig ist, ob diese Construction sichtbar durch profilirte Bekleidungsleisten zum Ausdruck gebracht, oder ob sie unter einem Tournier oder dergleichen verstckt wird.

Ohne constructiven Nebenzweck und als selbstständiges Schmuckmittel tritt der Rahmen endlich in unserer Zimmerausstattung auf: als Spiegel- oder Bilderrahmen, als Rahmen der spanischen Wand, des Osenhirmes und zu ähnlichen Zwecken.

Wir wollen nun, ehe wir die Form, Profilirung &c. des Rahmens zum Gegenstande unserer Betrachtung machen, ganz kurz uns wieder vergegenwärtigen, was ja eigentlich jedem Tischler geläufig ist, nämlich wie die Schenkel eines Rahmens zusammengefügt werden.

Die einfachste Art, daß man nämlich zwei rechtwinklig abgeschnittene Latten an den Enden übereinandergesetzt und einen Nagel durchschlägt, kommt in der Tischlerei wohl kaum zur Anwendung, weil wir hier fast immer verlangen, daß die Schenkel des Rahmens alle glatt in einer Ebene liegen. Dies erreichen wir bei der beschriebenen, einfachsten Verfestigungsart, indem wir, soweit sich die Hölzer überdecken, jedes auf die Hälfte seiner Dicke abschneiden. Diese Art der Verbindung nennt man Aufblätten.

Zweit haben wir zwar die Schenkel in einer Fläche liegen, allein die Fasern des Holzes laufen an zwei Rahmen-schenkeln bis an's Ende, bei den zwei anderen laufen sie rechtwinklig gegen die erste "trotz". Unser Auge verlangt aber heutzutage, daß die Holzfaser, und noch mehr, wenn die Latte nach einem flachen Profil bestoßen sein sollte, die Profillinien ununterbrochen um den Rahmen herumlaufen. Dies findet nur statt, wenn die Ecken "auf Gehrung" zusammengeschlossen sind, das heißt, wenn jeder Rahmen-schenkel nicht rechtwinklig zu seiner Längsrichtung, sondern nach einem halben rechten Winkel abgeschnitten ist. Dies kann man auch bei der Ausblattung entwenden, indem man die stehengebliebene halbe Holzdicke des einen Schenkels als Dreieck abschneidet, und auch nur eben dieses Dreieck von der Dicke des anderen Schenkels abarbeitet. Dieses nennt man Ausblattung auf Gehrung.

Die Eckverbindung auf Gehrung ist heutzutage bei Rahmenconstructionen fast die Regel — wir werden später sehen, daß dies nicht immer so gewesen ist — und wird bei billiger Bilderrahmen und dergleichen aus kostlosem Art dadurch hergestellt, daß die beiden auf Gehrung geschnittenen Rahmenenden glatt gegeneinander gelegt und entweder durch Leim oder vermittelst Nagel zusammengehalten werden. Bedeutend haltbarer wird diese Verbindung, wenn man in die zusammengestoßenen Gehrungen eine Nut einschneidet und in diese eine Feder einleimt, bei geringen Holzfärbten wohl einen flachen Span-

von härterem Holze, auch wohl ein Stück Pappdeckel, bei ganz flachen Rahmen, wie z. B. den Beichendreisen, auch wohl ein Stück Bergamant oder Kartonpapier. Die Einrichtung der Gehrungslade, des Gehrungshobels oder der namentlich von Glasern zum Bildereinrahmen angewandten Gehrungsmaschine, die Stoßlade und Hobel vereinigt, braucht hier nicht beschrieben zu werden, da sie jedem Praktiker bekannt ist.

Eine sehr solide Art der Eckverbindung von Rahmen-schenkeln ist das Zusammenklippen. Dies kann stumpf oder auf Gehrung gemacht werden. Beim ersten wird in das eine Stück von der Stirnseite aus ein Schlitz eingeschnitten; an das andere wird ein Zapfen angearbeitet, welcher genau in den Schlitz paßt. Nägele dienen als weiterer Verhüllung. Bei besonders dicken Hölzern werden anstatt eines Schlitzes deren zwei gemacht, denen dann selbstverständlich zwei Zapfen am anderen Stück entsprechen.

Fortschreibung folgt.

Bvereine und Versammlungen.

Hamburg. Nach einer beinahe vierwöchentlichen unfreiwilligen Ruhepause hielt der Verbandsverein der Tischler am 23. September eine Mitgliederversammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Das Verhalten der Arbeitgeber zu unserer Vereinbarung. 2. Abrechnung vom Strike. 3. Berathung des Localreglements und Wahl einiger Verwaltungsbeamten. Diejenigen Collegen, welche die Berichte über unsere Lohnbewegung mit Interesse verfolgt haben, werden sich erinnern, daß der erste Punkt der Tagesordnung schon die vorige Versammlung vom 31. August beschäftigte, aber nicht zum Abschluß gebracht werden konnte, weil die Versammlung noch während der Debatte amtlich geschlossen wurde. (Siehe Bericht in Nr. 37 d. Bl.) Infolge dieses Umstandes wurde die Freizeitung einer weite en Versammlung von Seiten der Polizeibehörde bis zum 25. September hinausgeschoben und somit dem Verein die Gelegenheit genommen, seine Stellung zu dem Verhalten der Arbeitgeber zu einer Zeit zu bestimmen, die für ein etwaiges Vorgehen der Arbeitnehmer noch als günstig bezeichnet werden konnte. Von mehreren Rednern wurde denn auch vor einer sofortigen Niederlegung der Arbeit gewarnt und gerathen, Alles daran zu tun, unsere Organisation in diesem Winter zu stärken, daß wir im nächsten Frühjahr mit aller Kraft für die strikte Durchführung der alten Forderungen vom 14. März eintreten könnten. Scharf getadelt wurde die Handlungsweise der Arbeitgeber, die, weil sie mit ihren Arbeiten aus dem Druck bestrebt sind, das Vereinshaus wieder illusorisch zu machen, und so ihr gegebenes Ehrenwort nicht halten. Gerade hierdurch seien schon wieder rechte Verhältnisse auf manchen Werkstätten entstanden, namentlich in Bezug auf die Sonntagsarbeit. Von einem Redner wurde beantragt, man solle beschließen, der Innung mitzutheilen, daß wir den Beschluß vom 2. August hochgehalten wissen wollen; die Innung solle in ihrer nächsten Versammlung hierüber endgültig berathen und uns das Resultat, resp. ihren Beschluß mittheilen, als dann könnten wir weiter über die Sache beschließen. Demgegenüber stellte sich ein anderer Redner auf den ganz richtigen Standpunkt, daß das Erreichen an die Innung überflüssig sei, indem die Arbeitnehmer-Commission auf Grund der getroffenen Vereinbarungen noch existire, während die Arbeitgeber Commission sich schon zum Theil aufgelöst habe. Aus diesen Verhältnissen erhebe man recht deutlich, daß die Innung durch niedrige Löhne und lange Arbeitszeit das Handwerk heben will, während wir dies durch das Gegenteil wollen. So wie die Sachen jetzt liegen, sei es jedenfalls richtiger, wenn wir abwarten, bis die Innung zu uns kommt und uns mittheilt, was sie zu thun beabsichtigt, ob sie mit uns zu unterhandeln gedenkt. In diesem Sinne wurde von der Versammlung einstimmig beschlossen, nachdem noch mehrere Collegen darauf hingewiesen, daß ein Fader für eine starke Organisation eintreten müsse. Vom Vorsitzenden wurde noch erwähnt, daß wir auf die Dauer keine abwartende Stellung einnehmen könnten, vielmehr stets da, wo Uebelstände auf Werkstätten vorhanden oder eintreten, bereit sein müßten, dieselben abzustellen, und sei es deshalb nothwendig, derartige Vorfälle sofort dem Vorstande mitzuteilen und zwar auf Grund eines schon früher gefaßten Beschlusses, dahingehend, daß bei eintretenden Differenzen die Organisation voll und ganz für die Rechte der Betroffenen eintritt. Zum zweiten Punkt verließ der Cassirer die Abrechnung über den Strike, soweit derselbe vom Verbandsverein geleitet wurde. Es wurde dem Cassirer Decharge ertheilt und beschlossen, die Abrechnung extra drucken zu lassen. Wir führen daher nur kurz an, daß der Bautischlereistrie vom 25. Juli A. 10,703.97 gekostet hat. Dielet Ausgabe steht gegen über eine Einnahme von A. 13,707.05, verbleibt demnach ein Taschenbestand von A. 3003.08. Nach erfolgter Abrechnung wurde der letzte Punkt der Tagesordnung erledigt und hierauf die Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen.

Nürnberg. Den Lesern der "Neuen Tischler-Zeitung" dürfte aus unserem letzten Bericht noch bekannt sein, daß vom Centralvorstand des Deutschen Tischlerverbandes eine Vorstellung an das Königl. bayerische Ministerium des Innern gerichtet wurde, in welcher die Verfügung des genannten Ministeriums als nicht zutreffend auf den Deutschen Tischlerverband bezeichnet und die Aufhebung derselben beantragt worden ist. Gleichzeitig wurde von dem Bevollmächtigten an den Stadtmagistrat eine Eingabe gerichtet, in welcher um das ungehinderte Beilegen beiderseits der Zahlstelle bis zum Eintritt des ministe-

riellen Bescheides nachgefragt wurde. Beim Stadtmagistrat wurde nun der Termin bis zum 30. September verlängert und ist unterdessen auch der Bescheid des Ministeriums eingetroffen, welcher förmlich wie folgt lautet: "Dem Vorstand des Deutschen Tischlerverbandes wird auf seine Eingabe vom 15. v. Mts. eröffnet, daß das Königliche Ministerium des Innern nach wiederholter Prüfung der Statuten des Deutschen Tischlerverbandes keinenzureichenden Grund gefunden hat, von seiner dem Vorstande des Deutschen Tischlerverbandes durch den Stadtmagistrat zu Nürnberg mitgetheilten Entschließung vom 16. Juli l. J. Nr. 9763, abzugehen." Man sieht aus vorstehendem Bescheid, daß das bayerische Ministerium es nicht einmal dort Mühe werth hält, Gründe für seine Abweisung anzugeben. Wenn daher von verschiedenen Seiten die Behauptung aufgestellt wird, daß das Rechtsbewußtsein im Volke immer mehr schwindet unter den gegenwärtigen Rechtsverhältnissen, so ist das nicht zu verwundern, denn was in einer Stadt im deutschen Reiche gestattet ist, ist in der anderen verboten und zwar auf Grund eines Reichsgesetzes. Und doch versichern uns bei jeder Gelegenheit so viele Vorredner und Bauchrutscher, daß seitdem wir im einzigen deutschen Reiche leben, der Grundsatz gilt: "Gleches Recht für Jedermann" und wir die glücklichsten Menschen unter der Sonne sind. Auch die Nürnberger Collegen wollten durchaus nicht begreifen, daß möglich in Bayern die Centralorganisation der deutschen Tischler zu einer Versicherungsanstalt declarirt werden solle, nachdem wir derselben schon seit der Gründung ungehindert angehört haben und auch im Statut der bei der Charakterisierung als Versicherungsanstalt in Frage kommende Paragraph derselbe geblieben ist. Sollten denn die Herren in München drei Jahre dazu gebraucht haben, um herauszufinden, daß genannte gewerbliche Arbeiterorganisation unter die Bestimmung des § 360, Absatz g, des Reichsstrafgesetzbuches fällt? Wenn letzteres der Fall ist, so können wir nicht begreifen, daß der Bescheid auf die Eingabe des Centralvorstandes in so kurz abweisendem Tone erfolgt ist. Warum machen auch die Arbeiter den Behörden so viel Arbeit und verlangen immer das Gleiche, was den anderen Cllassen der Gesellschaft als selbstverständlich eingeräumt wird? Doch wie es auch sein möge, wir werden uns nicht einschütern lassen, sondern unsere Organisation so lange vertheidigen, wie es überhaupt bei unseren gesetzlichen Verhältnissen möglich ist. Wie ebenfalls aus unserem letzten Bericht ersichtlich, hat die Nürnberger Schreinerinnung bei Einweihung ihrer Herberge einen Gesellenausschuß ergattert. Die Innung ist jedoch heute in der Lage, das bekannte Lied anzustimmen: "Es kann ja nicht immer so bleiben" u. s. w., denn der Gesellenausschuß hat sich anlässlich einer Differenz zwischen Innungsmeistern und Gesellen ausgelöst.

Bemischtes.

Verbindbare Holz-Cellulosefasern. Die Herstellung von langen, verbindbaren bleifähigen Cellulosefasern aus Holz- oder anderen Pflanzentheilen geschieht nach Geb. Wolf's patentirtem Verfahren in der Weise, daß man langgeschnittenes Holz nach irgend einem Verfahren der Cellulosefabrikation so vollständig weich kocht, daß es sich durch Schütteln im Wasser leicht in die kleinsten Cellulosefasern auflösen läßt; in beiden Fällen wird das so gekochte Holz mit der Hand oder mit den in der Baumwollspinnerei angewendeten oder anderen geeigneten Zerkleinerungsmaschinen in lange Fasern zerrissen, nachdem man es vorher ganz odertheilweise getrocknet hat. Das erligennante Verfahren liefert die feinsten Fasern, welche dann ebenso wie Baumwolle oder Hanf zu feinsten Fäden verponnen werden. Bei dem zweiten Verfahren erhält man Fäden, welche halb Holz, halb Cellulose sind und eine große Festigkeit und Biegamkeit besitzen; dieselben lassen sich von beliebiger Länge und Dicke herstellen und eignen sich vorzugsweise zur Fabrikation von Seilen und Tauen für Geslechte. Vielleicht wählt es nicht lange, bis diese spinnbare Faser durch besondere Apparatur derart verfeinert wird, daß das Holzgewebe mit der Leinwand und Baumwolle in Concurrenz treten kann.

Der Manzanilla-Baum, bekannt aus der Meyerbeer'schen Oper: "Die Africaine", hat den schlimmen Ruf, dem in seinem Schatten ruhenden Menschen den Tod zu bringen. Jawohlweit dieser Ruf begründet, ist neuerdings von dem nordamerikanischen Arzt Jackson in Venezuela, der Heimath des Baumes, untersucht worden. Er fand in der Nähe eines Eisenbahndamms, am Fuße eines geschütteten Hügels und etwa hundert Schritt vom Meeresstrand entfernt, eine Gruppe von vierzehn Manzanilla-Bäumen, prachtvolle große Bäume, ungefähr von der Größe und dem Ansehen einer ausgewachsenen Ulme. Die Blätter ähneln in ihrer Gestaltung den Kastanienblättern und sind dünn und halb durchsichtig. Stamm und Äste wohlgeformt, die Rinde glatt und grünlich aussehend. Herr Jackson traf mit einem Agenten Anordnungen für die Entfernung der Bäume, wonach dieselben in der geeigneten Jahreszeit durch Feuer gefüllt werden sollten. Den dabei beschäftigten Leuten waren mit Rücksicht auf ihre abergläubische Furcht vor dem Baum Masten und Handschuhe, sowie eine vollständige Bedeckung ihres Körpers mit Leber zu liefern. Der Agent führte den Plan, diesen Vereinbarungen gemäß aus. Der Erfolg war, bei Herrn Jackson's späterem Besuch der Gegend, daß beinahe sämtliche Bäume verbrannt wurden. Von achtzehn Leuten, welche dabei beschäftigt waren, erkrankten alle, und vier oder fünf starben in Folge einer mit Fieber begleiteten Lähmung.

Für die noch am Leben gebliebenen hatte der Arzt nach früher von ihm selbst in Mexiko gemachten Erfahrungen keine Hoffnung, daß sie geheilt werden könnten; im besten Falle wäre dies bei einigen Leuten möglich, welche nur zuletzt und für eine ganz kurze Zeit mit dem Riebrennen der Bäume beschäftigt waren. Der tödliche Geruch des Manzanilla-Baumes ist sonach eine durch wissenschaftliche Untersuchung erwiesene unumstößliche Thatache.

Bereitung eines guten Tischlerleimes. Man erbericht eine beliebige Menge Leim in der hinreichenden Quantität Wasser. Wenn dann der Leim abgeschöpft ist, giebt man denselben in eine Reibschale aus und reibt ihn so lange mit einem Pfeil, bis er sich wird, aber nicht ein Stückchen mehr bemerkbar ist. Man giebt ihn hierauf in eine Steinquichsüsse und läßt ihn vollständig erkalten. Nach dem Erkalten schneidet man ihn in beliebige Stücke. Will man den Leim in Gebrauch nehmen, so löst man zwei Gewichtsteile des auf diese Weise präparierten Leims in einer Mischung von 1 Gewichtsteil Kornbranntwein mit 2 Gewichtsteilen Wasser und läßt ihn ausschauen. Der Leim ist dann vollständig fertig zum Gebrauch und läßt sich gut ausschmieren. Will man verhüten, daß der Leim Feuchtigkeit anziehe, so legt man beim Kochen auf 1 Kilo Leim 30—40 Gramm feingepulverten Haun zu. Leim sollte nie über den Siedepunkt erhitzt werden, da hierdurch die guten Eigenschaften nicht nur beeinträchtigt, sondern nicht selten sogar ganz verloren gehen. Die beste Form des Leimlochens und Schmelzens ist die des Kochens im Wasserbade.

Spicetus zum Abhalten der Motten und Milben vor Polstermöbeln. Der ist kostbare Ueberzug an solchen Möbeln, welche nicht oder doch nur wenig benutzt werden, wird nicht selten von Insecten verschiedener Art heimgesucht, und dies erst dann entdeckt, wenn die Zeuge bereits bedeutend von denselben verletzt worden sind. Um diesem Uebel vorzubeugen, ist es nothwendig, solche Möbel von Zeit zu Zeit mit einem Mittel gegen diese Insecten zu behandeln. Es muß dies eine Flüssigkeit sein, welche weder bei Berührungen schadet, noch selbst farbig sein darf. Eine solche Flüssigkeit erhält man, wenn man Kampher, Lorbeeröl, Terpentind, Bergamotöl, Rellendöl, von jedem 5 Gramm, 15 Gramm spanischen Biester und 1 Liter Weingeist von 90% zusammen in einer verschloßenen Flasche 8 Tage lang an einem warmen Orte digerirt, dann abseift und filtrirt. Man erhält eine Flüssigkeit, welche fast farblos ist und welche weder den Farben schädlich ist, noch Schmuckstücke zurückläßt. Man besprengt die gegen Motten &c. geschützt werden sollenden Gegenstände alle 8—14 Tage ganz leicht mit dieser Flüssigkeit und es wird sich dann nie ein Insect darauf einfinden. Der Geruch dieser Flüssigkeit ist nicht unangenehm. (Allg. Tischleratg.)

Die überaus wichtige Frage, ob im Falle eines Contractbruches seitens des Arbeitnehmers direkter Zwang gegen denselben zulässig ist, ist vom Schiedsgericht des Innungsausschusses in Berlin zu Gunsten der Arbeiter entschieden worden, wie aus einem kürzlich eingegangenen Beschlusse hervorgeht, den wir bei der Bedeutung denselben für unsere Kreise nachstehend mittheilen: An den Tischlermeister W. Euer Wohlgeboren eröffnen wir, daß Ihrem protocollarischen Antrage vom 15. Juli 1887, den Tischlergesellen C. durch Haft beziehungswise Geldstrafe zur Rücksicht in die Arbeit bis zur Vollendung der übernommenen Accordarbeit zu verurtheilt, nicht stattgegeben werden kann. — Entgegen Ihrer protocollarischen Erklärung, daß ein dritter Geselle nicht im Stande sei, die in Frage stehende Arbeit — Anfertigung von vier Fußbaum-Möbelplatten zum Gesamtumpreise von M. 31 — tätigzustellen, muß als notorisch angesehen werden, daß die Anfertigung von Möbelstückig herstellenden Waaren fests auch von anderen Personen als von dem Schuldner vorgenommen werden kann. Denn gerade darin ist die Grenze zwischen fälschlichen und handwerksmäßigen Arbeiten zu finden, daß die letzteren nicht von der Individualität des Arbeiters bedingt sind. Nun kann auch häufig die Grenze zweifelhaft sein, vorliegend ergiebt sich schon aus dem vereinbarten Preise, daß es sich um gewöhnliche Handwerkserarbeit handelt, bei der es nicht daran ankommt, ob gerade der Schuldner die betreffende Arbeit vollendet. — Den Unklar, daß das Eisenamt vom 6. Juni den Beflagten betrübt, „in die Arbeit einzuführen“, und daß diese Rücksicht in die Arbeit“ allerdings eine individuelle Leistung ist, welche nicht von einem Dritten vorgenommen werden kann, da die Rücksicht des Beflagten in die Arbeit an sich etwas anderes ist, als der Eintritt eines Dritten, kann nicht in's Gewicht fallen. Denn nicht darum kommt es bei der Anwendbarkeit des § 774 der C. F. C. an, ob an sich d. h. logisch die Handlung durch einen Dritten vorgenommen werden kann, sondern nur darum, ob derartige wirtschaftliche Erfolg erzielt wird, wenn ein Dritter die zur Zwangsvollstreckung gehende Handlung ausführt. — Denn wie die Motive der Eisen-Platz-Eideng. erläutern lassen, soll mir dann derartiger Zwang zum Handeln des Schuldners ausgenommen werden, wenn in keiner anderen Weise der vom Urteil gewollte wirtschaftliche Erfolg erzielt werden kann. Es möch Ihnen deshalb überlassen bleiben, gemäß § 775 C. F. C. geeignete Maßregeln zu treffen. Den gezählten Abmenten vorstehen werden mit Ihnen rater Abzug des Postes durch die soziale Polizei-Hauptcommissar gegenlässt. Das Schiedsgericht des Innungs-Ausschusses zu Berlin.

Adressen von Zahlstellen des Deutschen Tischlerverbandes und von Tischler-Fachvereinen.
Bergedorf. R. Kitschke, Bevollmächtigter, Hermannstr. 4; H. Roggenkampf, Cassirer, Bleichertwiete 1. Arbeitsnachweis beim Bevollmächtigten; Reiseunterstützung wird beim Cassirer ausbezahlt, Mittags von 12—1 und Abends von 7—8 Uhr.
Lübeck. Vom 1. October ab ist die Adresse des Bevollmächtigten: J. Eudde, Unter-Trave 39.
Kiel. Chr. Blund, Bevollmächtigter, Kl. Küberg 3. Fr. Horstmann, Cassirer, Jungmannstr. 10, Hinterh., 2 Tr. Dasselbe wird Abends von 7—8 Uhr Reiseunterstützung ausbezahlt. Alle Briefe und Anfragen sind an den Bevollmächtigten zu richten.
Schwege. C. Koch, Bevollmächtigter, Brühl 42; H. Popp, Cassirer, Neustadt 36. Dasselbe Reiseunterstützung von 12—1 Uhr Mittags und von 7—9 Uhr Abends. Herberge und Arbeitsnachweis bei Gastwirth A. Schuster, Neustadt 77.

Küttung

über weiter eingegangene Abonnementsbeträge.

Für 2 Quartal 1887 nachträglich: Essen (M.) M. 3.70, Gera (G.) 1.46, Hirschheim (P.) für 4 Quartale) 4, Stettin (G. für 3 Quartale) 3, Kleinenbroich (Sch.) 4, Lippehne (W.) 2, Niederoos (E.) 2, Philippensburg (G.) 4.

Für 3. Quartal 1887: Nordhausen (D.) M. 8, Warden (K.) 2, Ulm (B. für 4 Quartale) 4, Ulrich (B.) 3.40, Stuttgart (F.) 39.70, München (B.) 50, Magdeburg (A.) 26.50, Bielefeld (S.) 8.10, Gera (P.) 28.70, Gotha (R.) 18.20, Emden (B.) 4, Eichwege (K.) 9.60, Erfurt (R.) 19.20, Dresden (Sch.) 45, Berlin (G.) 50, Barmstedt (St.) 3, Kl. Linz (A.) 2, Berlin (B.), Lübeck (M.), Chemnitz (W.), Meß (V.), Bacharach (E.), Hildesheim (Sch.), Mainz (L.), Rottorf (Sch.), Offenbach (M.), Oberplanitz (G.), Stadt (E.) je 1, München (W.) 2, Wald (E. für 3 Quartale) 3, Volkmarasdorf (M.) 3.70, Charlottenburg (S.) 15.40, Gelsenkirchen (B.) 1.55, Connewitz (K.) 3.70, Lippe (K. für 2. und 3. Quartal) 2, Karlsruhe (E.) 36.40.

Das Pflichtexemplar für das 3. Quartal haben weiter bezahlt: Bussenhausen, Zittau, Wilmersburg, Teuchern, Schneeberg, Quittelsdorf, Mardorf, Marburg, Langen-diebach, Henkelheim, Heidesheim, Gumbinnen, Gleiberg, Dresden-Ulstadt, Danzig, Hochheim.
(Fortsetzung folgt.)

Briefstücke

Stettin. H. Der eingesandte Betrag ist so verrechnet, wie Sie angegeben.

Kl. Linz. A. M. 2.60 erhalten.

Warden. K. Primitiv mit Wassereinsatz erhalten Sie in jeder größeren Eisen- und Kurzwarenhandlung. Wir nennen Ihnen die Firma J. L. Büttig, Ottensen, Marktplatz 4.

Wiesbaden, S. Für Annonce haben Sie M. 1 einzuwerden.

Anzeigen

Collega Ludwig Hödl, zuletzt in Oberkreuzberg und Landshut (Bayern), wird dringend gebeten, dem Unterzeichneten seine Adresse mitzutheilen. Collegen, welche H. kennen, wollen denselben hierauf aufmerksam machen. Etwaige Auslagen werden vergütet.

C. Koch, Eichwege, Brühl 72.

Ein dreifach donnerndes Hoch soll schallen von Wiesbaden nach Konstanz, unserem Collegen Eckert zu seinem bevorstehenden Hochzeitsfeste. Der Fachverein der Schreiner zu Wiesbaden.

Die Verbands-Zahlstelle II. Fachverein der Tischler zu Bremen feiert am Sonntag, den 9. October, das erste diejährige Tanzkünzchen, bestehend in Theater, komischen Vorträgen u. Ball, im Concertsaale des „Casino“. Anfang 5 Uhr Nachmittags.

Sämtliche Collegen Bremens und Umgegend werden hiermit freundlich eingeladen. Herrenkarte incl. Damen-karte 30 Pf.

Der Vorstand.

Einen Tischler- oder Glasergehälften, der tüchtig im Anfertigen von gekröpften Bilderrahmen und im Einrahmen von Bildern bewandert, suchen.

J. Michaelis & Sohn,
Rahmen-Gabell,
Altenburg, Sachsen-Altenburg.

Für Aufbaum-Möbelholz
in allen Dimensionen (auch lantige Stollen), sowie für Stähle aus Aufbaum- und Eichenholz bis zu den sehnsten Modellen werden Abnehmer gesucht, wodmöglich für regelmäßige Bezüge, durch

Ritter & Co.,
Gewehrschaft- und Stuhlfabrik
in Frankenstein (Pfalz).

4 Tischler können sofort dauernde und lohnende Beschäftigung erhalten durch G. Giersberg in Saalfeld, Brudergasse 64.

Leder. Specialität: Gepresstes Möbelleder, elegant, unverwüstlich, für Speisesessel, Divans in Rinds- und Bockleder. Design in allen Stilen. **Gustav Friedrich, Wien, I. Bäckerstrasse 10.**

Zur gesl. Beachtung!

Soeben erschien in unserem Verlag der

Handwerker- und Arbeiter-Notizkalender für 1888.

(X. Jahrgang.)

Seit Jahren ist unser Notizkalender in den deutschen Arbeiter- und Handwerkerkreisen rühmlich bekannt. Derselbe ist bekanntlich nicht bloß Kalender, sondern zugleich Notizbuch und Gesetzesammlung.

Nachdem schon seit verschiedenen Jahren die Ausstattung des Kalenders, insbesondere die Buchbinderearbeit an denselben, sich ganz besonderer Anerkennung zu erfreuen hat, ist auch dieses Jahr sowohl auf den Inhalt als die äußere Ausstattung die größte Sorgfalt verwendet und namentlich zum Einband nur bestes Material verwendet worden.

Hauptzähliglicher Inhalt des Kalenders:

Kalendarium mit vollständig neu bearbeitetem Geschichtskalender. — Postalische Bestimmungen, gleichfalls neu zusammengestellt und ergänzt. — Auszug aus dem Reichspatentgesetz. — Die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Verhältniß der gewerbetreibenden Arbeiter zu ihren Arbeitgebern. — Die neue Innungsnovelle, Gesetz vom 6. Juli 1887. — Das Socialistengesetz. — Die hauptsächlichsten Bestimmungen aus sämtlichen in Deutschland geltenden Verordnungen. — Einnahme- und Ausgabenabellen für die Haushaltung. — Schreibpapier mit Datum für Tagesnotizen. — Leeres Schreibpapier. — Briefsäckchen.

Wir haben, wie seit drei Jahren, den Kalender wieder in zwei Qualitäten anfertigen lassen:

I. Qualität brieftaschenartig, sehr gut gebunden, mit Gummiband und mehr Schreibpapier wie in Sorte II. Preis 75 Pf.

II. Qualität, einfache Ausgabe, solid ausgestattet, etwas weniger Schreibpapier wie Sorte I. Preis 50 Pf.

Alleigen belangreichen Bestellungen stehen entgegen.

Hochachtungsvoll

Wörlein & Comp.,
Nürnberg.

Verlag von

J. W. Diez, Stuttgart.

Soeben ist erschienen
und durch alle Buchhandlungen, sowie von der

Expedition dieses
Blattes zu beziehen:

Illustrirter

Auszug aus dem

Inhalt: Unser Flücht-

ling. Erzählung von R.

Schweichel. — Else Biele.

Novelle von M. Kautsky.

— Die Ursachen der Farben-

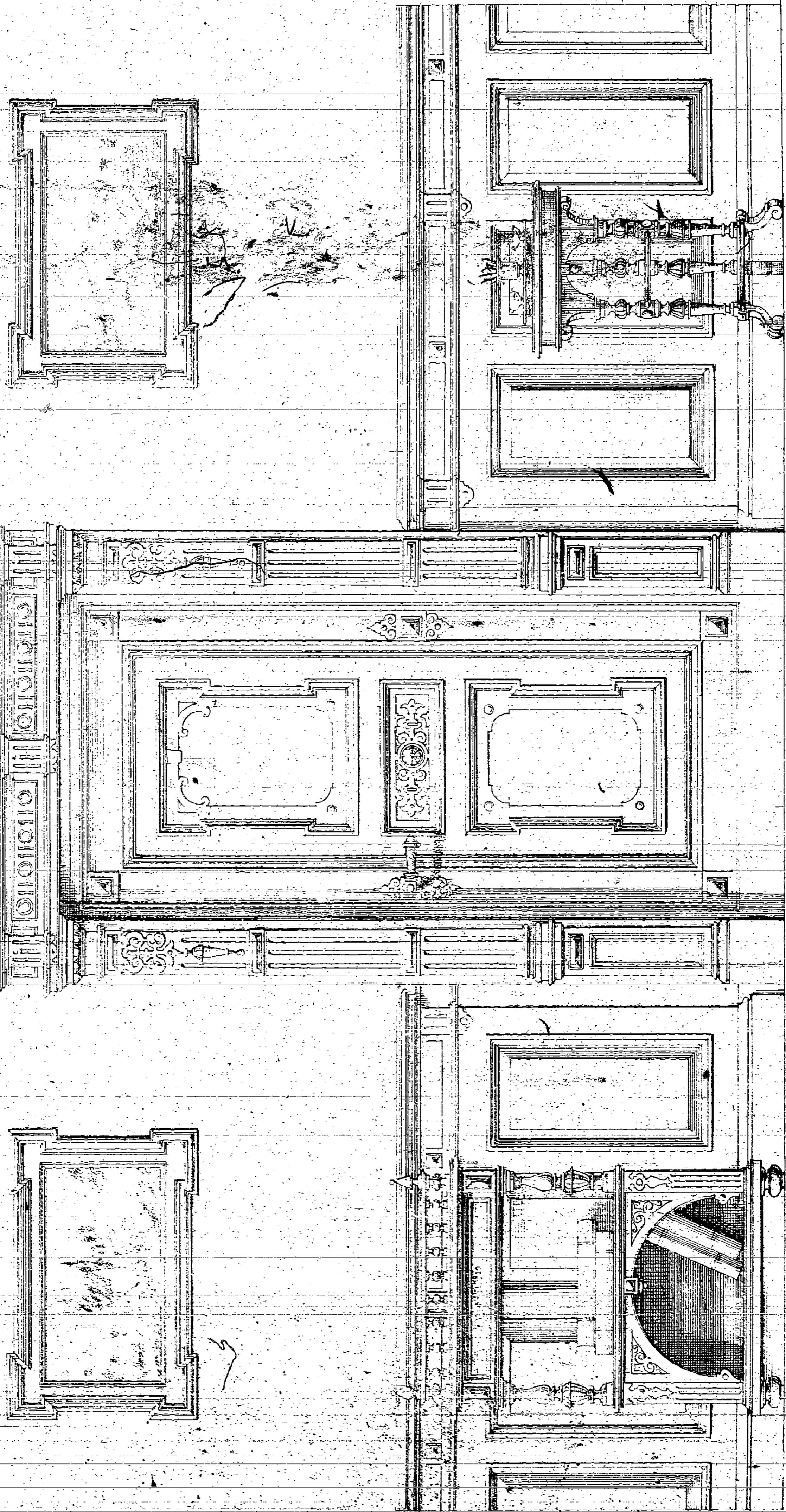
pracht. Von Prof. A. Döbel-

voit. — Fliegende Blätter.

50 Pf.

Hierzu eine Muster-Beilage.

Herrenzimmer.



Druck v. Jean Holze, Illustrationen Holzblättern 43
Etageretisch.

Tür und Panel.

Rez. u. entw. v. Aug. Reinmann Berlin

Rauchtisch.

103